Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 40 (1942-1944)

Artikel: Warum fehlen Votivtafeln im Heilig Blut zu Willisau?

Autor: Sidler, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Warum fehlen Votivtafeln im Heilig Blut zu Willisau?

Von Dr. Franz Sidler, Willisau.

Ein uralter Segensspruch lautet:

Walt Gott und eusi liebi Frau
Und's heilig Bluet z'Willisau
Und's heilig Sakrament z'Ettiswil
Will Tag und Nacht bi-n-em si
Und's heilig Chrütz im Entlebuech
Tag und Nacht zue-n-is lueg.

Darin wird das Heilig Blut zu Willisau nicht etwa des Reimes wegen an die erste Stelle unter den in alten Zeiten besuchtesten Wallfahrtsstätten des Kantons Luzern gesetzt. Das Heilig Blut erfreute sich das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit einer ganz besonderen Wertschätzung weit über die Grenzen des Kantons hinaus. Das beweist allein schon die dazumalige Anwesenheit von 7—8 Priestern. Auch finden sich im Jahrzeitenbuche zahlreiche Stiftungen für Jahrzeiten mit wenigstens 6 Priestern. Wenn in der Neuzeit durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse der Besuch auswärtiger Wallfahrtsorte gefördert und auch das Heilig Blut darin konkurrenziert worden ist, so stellen sich am alljährlichen „Abbliss" (Heilig Blutfeste) heute noch Tausende von Pilgern ein. In den letzten Jahren zählte die dabei abgehaltene Prozession, bei welcher das Reliquiar mit den Blutstropfen mitgeführt wird, 4—5—6000 Teilnehmer. Daneben wird das Heilig Blut das Jahr hindurch fleissig besucht. Schon aus diesem Grunde musste es auffallen, dass trotz der vielen Wallfahrer keine Votivtafeln ausgestellt sind. Dagegen kann man solche in benachbarten kleinen Wallfahrtskapellen antreffen. Selbst die ältesten Leute von Willisau können sich nicht an das Vorhandensein von Votivtäfeli erinnern. Eine Durchsuchung der Dachräume von Gebäuden, die für eine Aufbewahrung solcher Objekte in Betracht kommen konnten, blieb ergebnislos.

I.

Als Votive im Heilig Blut sind zu betrachten: die Kerzen, die man stets auf einem besonderen Kerzenständer brennend antreffen konnte. Man kann sie als Relikt des bis in die neuere Zeit üblichen Wachsopfers ansehen.

Ein weiteres noch übliches Votiv sind Reisbesen. Als man wegen der Restauration die Empore der Sakristei räumte, fand sich davon ein Haufen von ca. 30 Stück vor. Nach der Tradition ist der Zweck dieses Votives folgender: Wenn in einer Familie Angehörige „Blätzen", Ausschläge, Eissen oder Hautkrankheiten bekommen, gelobe man zum Heilig Blut mit dem Verspruch eines Besens. Wie nun dieser Besen bei seiner Verwendung das Unreine aus der Kapelle wische, so werde auch aus dem Blute des Betroffenen die Unreinigkeit entfernt.

Ausser diesem Besen wurden früher als Votivgaben Seidenfäden gestiftet, wie der greise Dekan mitteilt. Diese sollten zur Herstellung und zum Flicken der Paramente des Heilig Blutes dienen. Seit der Einführung der Paramantenvereine ist diese Votivform eingegangen. Die Stiftung von Fäden scheint hier wie anderswo seit alters üblich gewesen zu sein. So vergabten zwei Frauen aus Weggis 1484 neben anderem 1 Strängeli Faden (Gfrd. II, 91).

Ein bemerkenswertes Votiv im Heilig Blut ist die Holzplastik des hl. Jost. Das rechte Bein streckt er vor, die Gewandung ist zurückgeschlagen und auf dem entblössten Oberschenkel ist eine geschwürartige Wunde sichtbar. Der hl. Jost, wie der begleitende Engel machen Gesten, die deutlich auf die Wunde hinweisen. Das gibt Aufschluss über den Zweck des Votives. In der Gedenkschrift (fol. 104) bemerkt Birchler, dass der hl. Jost neben anderem speziell gegen Viehseuchen, Getreidebrand etc. verehrt wurde. In vorliegendem Falle haben wir also ein Votiv gegen die Kriebelkrankheit (Ergotismus) die im Luzerner Hinterlande zu alten Zeiten stark verbreitet war. (Siehe Will. Bote 1941, No. 10).

II.

Als nun anlässlich der Restauration der linke Seitenaltar entfernt wurde, kam dahinter ein hölzernes, ölgemaltes Votivtäfeli zum Vorschein. Die Aufschrift lautete: Ex voto 1780. Das Bild ist die Kopie der obern Mittelpartie des Hochaltares,

nämlich das blutende Herz Jesu umgeben von den Marterwerkzeugen. Das Votiv gibt somit keine Auskunft über die Bedeutung der Stiftung. Gleichwohl war der Fund dieses Votivtäfelis wertvoll. Denn es lieferte den Beweis, dass solche früher vorhanden waren. Es stellte sich von selbst die Frage: Warum sind diese Votivtäfeli vollständig aus der Heilig Blutkapelle verschwunden? Nur besondere Umstände konnten die Ursache sein, nachdem jetzt noch in den kleinen Wallfahrtskapellen solche vorhanden sind und gespendet werden.

Anlässlich von Nachforschungen im Staatsarchive zu Luzern nach Daten über die Geschichte des Heilig Blutes, durchging ich auch die Instruktionen und Visitationsberichte der bischöflich-konstanzischen Commission, welche in einer Reihe von Faszikeln gesammelt sind. Darin fand ich Angaben, welche auf die Ursache des Verschwindens hinwiesen. In der Folge stiess ich auch auf die Arbeit von Bölsterli „Die bischöfl.-konstanzischen Visitationen im Kt. Luzern" (Gfrd. 1873, Bd. XXVIII) welche wertvolle Ergänzungen lieferte.

Diese Visitationen des Bischofs von Konstanz im Kanton Luzern fanden alle paar Jahre statt. Der Termin wurde durch Verhandlungen zwischen Bischof und Rat von Luzern festgelegt. Für die Visitatoren wurden genaue Instruktionen ausgearbeitet. Der Bischof führte die Visitationen nicht selbst durch. Er bestimmte hiefür einen Weihbischof und zwei höhere geistliche Räte. Bei diesem Anlasse nahm der Weihbischof die Firmung vor, weihte neue Kirchen, Kapellen, Altäre und dergl. mehr.

Die Ankunft der Visitatoren in Luzern führte zu grossen Feierlichkeiten. Die gesamte weltliche und geistliche Behörde empfing die Abgesandten in festlichem Aufzuge. Vertreter des Rates war ein eigens gewählter Ehrendeputierter. Dieser hatte den Auftrag, die Visitatoren auf der ganzen Reise zu begleiten. Er sah darauf, dass die Visitatoren ihre Kompetenzen nicht überschritten, denn der Rat hielt unerbittlich an seinen, oft usurpierten, Rechten fest, die weit in die Sphäre der Kirche eingriffen. Vor allem aber hatte der Ehrendeputierte die genaue Durchführung der aufgestellten Instruktionen zu überwachen.

Der grösste Teil der Schweiz, d. h. die deutschsprechenden Kantone bis an die Aare, war dem Bistum Constanz zugeteilt. Erst 1814 erfolgte die Lostrennung von Konstanz und die Errichtung eigener schweizerischer Bistümer. Was daher für den

Kanton Luzern zutrifft, kann ganz gut auch für andere Gebiete des ehemaligen Bistums Konstanz Geltung haben. Man darf annehmen, dass das, was Willisau zustiess, ebenfalls andern Wallfahrtsorten begegnen konnte. Das wäre durch Nachforschungen in Archiven zu ergründen.

III.

Der Fund des Votivtäfelis hinter dem Seitenaltare berechtigt zur Annahme, dass dieser Seitenaltar mit solchen behangen war und das Täfeli beim Entfernen herunterfiel und so der Vernichtung entging. In den Instruktionen an die bischöfl. Visitatoren vom Jahre 1780 heisst es nämlich: „dass in den Kirchen sowohl die Altäre als die Kirchenwände mit solchen verschiedenen Täfelein behängt wurden". Im Visitationsberichte findet sich Art. 7: — „wurde auch für notwendig erachtet, denen Pfarrherren kräftigst zu insinuiren, dass in denen Kirchen sowohl die Altäre als die Kirchenwände nicht mit so vielen verschiedenen Täfelein behängt werden, wodurch die Andacht ja nur mehr gestört als befördert wird".

Nach Bölsterli (Gfrd. XXVIII, 104) ist Willisau in dieser Sache der einzige Wallfahrtsort, der in den Instruktionen mit Namen angeführt wird. In derartigen Fällen zitiert man stets ein möglichst krasses Beispiel. Das darf als Beweis gelten, dass gerade in Willisau auffallend viele Täfeli die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zogen und Anstoss erregten.

IV.

Verschiedene Daten der bischöfl. Visitationsberichte ergeben einwandfrei, dass nicht erst 1780, sondern das ganze 18. Jahrhundert hindurch ein eigentliches Sturmlaufen gegen die Votivtäfeli im Gange war. So findet sich im Faszikel von 1723 in den Instruktionen des Rates folgende Verlautbarung:

> Art. 7. Nebenth Capellen, vihl gemähler und täfeli seien nur eine Verringerung der wahren andacht gegen den Allerhöchsten, da oftermals ungeschick und ungstudirte Leüt mehr Zutrauen auf eine solche an der wand aufgehenckte tafelen als gegen Gott selbsten haben und: derenthalben wo sie werend ihrer undersuochung dergleichen sachen antreffen, sollen sie eine gebührende Verordnung

thuon, um so vihl mehr als anno 1710 als der vormahligen Visitation solches einzurichten schon thuonlich erfunden worden wäre, mithin guoth, wann die unnöthig und überflüssigen Capellen in Verzeichnuss gefasst würden.

Daneben ist folgende Bemerkung (wahrscheinlich des Visitators oder Commissars) zu lesen:

ad 7: Als betreffend die nebent Capellen, Täfeli und gmählde finde er selbsten, dass under dieser Nebenandacht grosser Missbrauch eingeschlichen, demme werde eine bevorstehende Visitation wohl vorzubiegen und abzuhelfen wüssen, was aber die statt und besonders die Clöster betreffen, die da der visitation nit unterworfen, müesse demme vorzukehren anderweitig Hilf und Zuozug gesucht werden.

Diesbezüglich macht Bölsteri (Gfrd. XXVIII, 89) noch folgende Angaben:

Die vielen „Täfeli" in den Kapellen mindere die wahre Andacht; die unnützen Kapellen solle man verzeichnen.

Der bischöfl. Commissar entgegnete dazu:

Das „Täfeliwerk" soll weg.

Allem Anscheine nach fand im Volke dieses Vorgehen nicht die gewünschte Nachachtung. Denn 1780 lautete Art. 6 der Instruktionen:

Und letzlichen werden die Visitatoren auch ersuchet, wo sie einigen Missbrauch auf der Landschaft mit Nebenaltärlein, Täfelein und dergleichen, wodurch die Hauptandacht und das wahre Zutrauen zu Gott dem Allmächtigen verringert wird, gewahren würden, sich zu bearbeiten, dass demme gebührende Einsehen gethan werde.

Alle diese Daten aus amtlichen Schriftstücken erklären uns wohl hinreichend, warum man selten Votivtäfeli vor 1780 antrifft. Tatsächlich kann man solche in grösserer Anzahl erst wieder geraume Zeit nachher ausfindig machen. So ist z. B. das älteste Votivtäfeli der Wallfahrtskirche Rigi-Klösterli mit dem Datum 1810 versehen. (Frau auf dem Krankenbett in Kindsnöten.)

Die bischöflichen Visitatoren hatten eben überall, wo sie hinkamen, in dem Sinne gewirkt, wie ihnen durch die Instruktionen aufgetragen worden war. Dies dürfte mit um so mehr Nachdruck erfolgt sein, als sie mit den Intentionen der weltlichen Behörde durchaus einig gingen. Man kann sich gut vorstellen, dass die visitierten Pfarrherren im Bereiche ihres Wirkungsgebietes die bischöflichen Weisungen strenge beobachtet und für die Entfernung und Zerstörung der anstössigen Objekte gesorgt hatten.

Das aufgefundene Votivtäfeli von 1780 dürfte wohl im Heilig Blut wenn nicht das letzte, so doch eines der letzten gewesen sein.

V.

In den angeführten Instruktionen wird die Forderung der Entfernung der Votivtäfeli motiviert mit Minderung der Andacht. Bei Bölsterli (Gfrd. XXVIII, 104) heisst es: Nebenaltärchen, Täffelein und dgl. in den Landkirchen z. B. in Willisau sollen wegen Missbrauch beseitigt werden.

Wenn hier die Landkirche genannt wird und nicht das Heilig Blut, so erklärt sich das daraus, dass seit der Entwendung von Blutstropfen (1464) das Heilig Blut-Reliquiar in der Leutkirche in einem eigenen Sakramentshäuschen, wohl gesichert, während des Jahres aufbewahrt wurde. Nur in der Oktavzeit von Fronleichnam wurde das Reliquiar in feierlicher Prozession zur Heilig Blutkapelle verbracht, um dort verehrt zu werden. Für die Gewinnung der Ablässe war aber der Besuch des Heilig Blutes vorgeschrieben. Die Hauptandacht musste also in diesem verrichtet werden. Dorthin wurden sicher auch die Votivtäfeli gebracht und erst, was da nicht mehr Platz fand, kam in die Pfarrkirche zum Sakramentshäuschen.

Was unter dem Motiv Missbrauch zu verstehen ist, kann höchstens vermutet werden. Verschiedene Angaben in den Visitationsberichten berechtigen die Annahme, dass auch wirtschaftliche Gründe sich geltend machten. So lesen wir z. B. im Berichte von 1710:

> Es gebe zu viele neue Kapellen, was den Pfarrkirchen schade. (Gfrd. XXVIII, 82.)

In den Instruktionen von 1710 an den bischöflichen Visitator findet sich der Vermerk:

> Zuo Bognau werde eine neue Wallfahrt angestellt mit Opfern, Vota etc. Man sollte doch diese Andachteleien abschaffen.

Dazu bemerkt der Visitationsbericht:

> Nicht zu dulden seien die „Andächteleien" zu Bognau, wo man wider das Ansehen der Pfarrkirche eine neue Wallfahrt anstelle und Opfer, Vota etc. einführte. (Gfrd. XXVIII, 83.)

Es handelt sich da nicht allein um das Ansehen der Pfarrkirche, sondern es konnte den Pfarrherren nicht gleichgültig sein, wenn die freiwilligen Spenden zurückgingen. Denn sie waren auf die nicht immer reich dotierten Pfrundeinnahmen angewiesen. Das Aufkommen von „zugkräftigen" Nebenkapellen musste diese aber an andere Stellen ableiten. Vielfach hatten sie für Untergeistliche aufzukommen. Ferner lag die Betreuung der Armen bei der Kirche. Sie hatten diese Last auf sich zu nehmen, was schon damals grosse Anforderungen stellte. Eine dadurch bedingte fühlbare Schmälerung der Einnahmen konnte ihnen daher nicht gleichgültig sein.

Ebenfalls aus finanziellen Gründen wurden 1670 die „Neben-Kirchweihen" untersagt". (Liebenau, Gesch. d. St. Willisau II 34.)

VI.

Wenn wir die hier angeführten dokumentarischen Daten durchgehen, fällt die Beharrlichkeit auf, mit welcher das ganze 18. Jahrhundert hindurch weltliche wie geistliche Behörden in gemeinsamer Aktion gegen die Votivtäfeli Sturm gelaufen sind. Diese feindliche Einstellung kann man im Grunde nur verstehen, wenn man das damalige Verhältnis berücksichtigt, in welchem Kirche und Staat zu einander standen.

Luzern besass ein ausgesprochenes Staatskirchentum. In allzuviele Dinge, die wir heute als ausschliessliche Domäne der Kirche betrachten, mischte sich der Staat. Man durchgehe nur einmal die vielen Verordnungen. Die regierenden Kreise waren dem Rationalismus verfallen oder standen unter seinem Einfluss. Dieser wie der Wessenbergianismus machten sich auch beim Klerus bis tief hinein bemerkbar. Mit dem Staatskirchentum gingen die sog. Aufklärung und ein religiöser Freisinn Hand in Hand. Diese geistige Strömung wandte sich

gegen jede übernatürliche Offenbarung; sie machte die menschliche Vernunft zum alleinigen Masstab aller Dinge. Darum galt 1770 Luzern als Freidenkernest (Schwegler).

Man darf darum mit Sicherheit annehmen, dass die geistige Einstellung weiter intellektueller Kreise der damaligen Zeit nicht ohne Einfluss auf den Rat von Luzern und seine Erlasse und Instruktionen gewesen ist.

Das Heilig Blut zu Willisau war eine eigene Pfrund. Immerhin war sie der Leutpriesterei unterstellt. Kollator für die letztere war das Spital in Luzern. Dieses wählte dafür gerne Bürger von Luzern. Ein solcher war natürlich auch eher geneigt, ganz im Sinne und Geiste der damaligen regierenden — diktatorisch eingestellten — Obrigkeit zu wirken. In jener Zeit war Pfarrherr von Willisau Ignaz zur Gilgen (1772—1806), also ein Luzerner. Es ist so verständlich, wenn er den von Diözesanbehörde und dem Rate aufgestellten Instruktionen gehorchte und für deren genaue Durchführung sorgte. Unter seinem Einflusse verschwanden so die Votivtäfeli und sichtbaren Votive. Nur in den kleinen Wallfahrtskapellen, die ausserhalb seines Sprengels und zudem abseits der üblichen Verkehrswege lagen, konnte sich dieser alte Brauch bis in die Neuzeit erhalten.

Dieser Sturm gegen die Votivtäfeli hat sich für das Heilig Blut sichtbar ungünstig ausgewirkt. Denn seit jener Zeit läst sich eine merkliche Abnahme der Wertschätzung dieser alten Walfahrtstätte nicht bestreiten.

Quellen: Instructionen des Rathes von Luzern und Berichte der bischöfl.-constanzischen Visitatoren. Staatsarchiv Luzern. — Das Heilig Blut zu Willisau, Gedenkschrift. — Schwegler, Geschichte der Kath. Kirche in der Schweiz. — Bölsterli, Die bischöfl.-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern (Geschichtsfreund der V Orte (Gfrd. 1873, Bd. XXVIII).